



B9-0425/2021

8.9.2021

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Kommission

eingereicht gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu den Plänen und dem Vorgehen zur Beschleunigung eines Übergangs zu Innovationen ohne die Verwendung von Tieren in der Forschung, bei vorgeschriebenen Versuchen und in der Bildung

Mohammed Chahim, Paolo De Castro, Jytte Guteland
im Namen der S&D-Fraktion

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Plänen und dem Vorgehen zur Beschleunigung eines Übergangs zu Innovationen ohne die Verwendung von Tieren in der Forschung, bei vorgeschriebenen Versuchen und in der Bildung

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 13 und 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates³,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten⁴,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel⁵,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. März 2021 zu dem Thema „Strategie der Union für nachhaltige Chemikalien: Zeit für Ergebnisse“ (6941/21),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 5. Februar 2020 über die statistischen Daten über die Verwendung von Tieren für wissenschaftliche Zwecke in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den Jahren 2015–2017 (COM(2020)0016),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 mit dem Titel „Ein neuer EFR für Forschung und Innovation“ (COM(2020)0628),

¹ ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33.

² ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

³ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁴ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

⁵ ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. November 2020 über eine Arzneimittelstrategie für Europa (COM(2020)0761),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2020 mit dem Titel „Die Stunde Europas – Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“ (COM(2020)0456),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juli 2020 zu der Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien⁶,
 - unter Hinweis auf die Eurobarometer-Sonderumfrage Nr. 340 zu Wissenschaft und Technologie,
 - unter Hinweis auf den zweiten Zwischenbericht über die Online-Konsultation zur Zukunft Europas und die wichtigsten Schlussfolgerungen aus den Bürgerdialogen und -konsultationen,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. Juni 2015 über die Europäische Bürgerinitiative „Stop Vivisection“ (C(2015)3773),
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass in der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere das letztendliche Ziel festgelegt ist, „Verfahren mit lebenden Tieren [...] vollständig zu ersetzen, sobald dies wissenschaftlich möglich ist“, und betont wird, dass der Einsatz von Tieren zu derartigen Zwecken nur dann erwogen werden sollte, wenn es keine tierversuchsfreie Methode gibt; in der Erwägung, dass sich die Gesamtzahl der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in den vergangenen elf Jahren jedoch kaum verändert hat;
- B. in der Erwägung, dass die Richtlinie Transparenz bei der Verwendung von Tieren in der Wissenschaft vorsieht und für die Verwendung von Tieren in allen Disziplinen gilt, angefangen bei der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung und die Entwicklung von Arzneimitteln bis hin zur Unbedenklichkeitsprüfung von Chemikalien; in der Erwägung, dass alle Mitgliedstaaten sie in nationales Recht umgesetzt haben und dass alle branchenspezifischen Rechtsvorschriften, etwa jene über Arzneimittel, Lebensmittel oder Chemikalien, mit den Zielen der Richtlinie im Einklang stehen müssen, was bedeutet, dass die Verwendung von Tieren nur erfolgen sollte, wenn es keine geeigneten Alternativen gibt;
- C. in der Erwägung, dass das Spektrum tierversuchsfreier Modelle immer größer wird, woran das damit verbundene Potenzial deutlich wird, das Verständnis von Krankheiten zu verbessern und die Entdeckung wirksamer Behandlungsmethoden zu beschleunigen; in der Erwägung, dass dieses Spektrum beispielsweise die neuartige Organchiptechnologie, ausgefeilte Computersimulationen, 3D-Kulturen menschlicher

⁶ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0201.

Zellen zur Erprobung von Arzneimitteln und andere moderne Modelle und Technologien umfasst;

- D. in der Erwägung, dass die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (JRC) eine Reihe von Berichten veröffentlicht hat, in denen fortgeschrittene tierversuchsfreie Modelle in sieben Krankheitsbereichen aufgeführt und beschrieben werden und deren Ziel es ist, die Entwicklung dieser Technologien zu beschleunigen; in der Erwägung, dass die Initiativen der EU in den Bereichen Forschung, Innovation und Bildung jedoch noch nicht mit den in diesen Prüfungen ermittelten Prioritäten im Einklang stehen;
- E. in der Erwägung, dass die formale Förderung tierversuchsfreier Methoden zwar ein Alleinstellungsmerkmal der EU ist, es jedoch bürokratische Hürden für ihre Akzeptanz gibt, ihre Anwendung nicht hinreichend durchgesetzt wird und ihre Entwicklung nach wie vor nicht angemessen finanziert wird;
- F. in der Erwägung, dass die Unionsbürgerinnen und -bürger stets ihre Unterstützung dafür zum Ausdruck gebracht haben, der Verwendung von Tieren für wissenschaftliche Zwecke ein Ende zu setzen;
- G. in der Erwägung, dass in der Kommission die Generaldirektion Umwelt, die Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, die Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, die Generaldirektion Forschung und Innovation und die Generaldirektion Gemeinsame Forschungsstelle alle für unterschiedliche Bereiche im Zusammenhang mit der Tierforschung bzw. Tierversuchen zuständig sind, es jedoch keinen formellen Koordinierungsmechanismus gibt, mit dem für ein vorausschauendes, schlüssiges und auf Synergieeffekte setzendes Konzept gesorgt wird, das auf die vollständige Ersetzung von Tierversuchen ausgerichtet ist;
- H. in der Erwägung, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit und die Europäische Arzneimittel-Agentur Strategien eingeführt haben, um Tierversuche tatsächlich zu verringern und zu ersetzen, nicht aber die Europäische Chemikalienagentur (ECHA);
- I. in der Erwägung, dass die nationalen Gesundheitsinstitute der Vereinigten Staaten erklärt haben, dass die Entwicklung von Therapeutika ein kostspieliges, vielschichtiges und zeitaufwendiges Verfahren sei, dass die durchschnittliche Zeitspanne von der Zielentdeckung bis zur Zulassung eines neuen Arzneimittels etwa 14 Jahre betrage und dass die Misserfolgsquote im Laufe dieses Verfahrens mehr als 95 % betrage und sich die Kosten für ein erfolgreiches Arzneimittel auf 1 Mrd. USD oder mehr belaufen könnten, und in der Erwägung, dass Forscher diese hohe Misserfolgsquote mit der Verwendung von Tierversuchs- und In-vitro-Modellen in Verbindung bringen; in der Erwägung, dass dies nicht nur bedeutet, dass Arzneimittel, die in Tierversuchsstudien sicher und wirksam erscheinen, beim Menschen versagen, sondern auch, dass Arzneimittel, die beim Menschen hilfreich sein könnten, verworfen werden, weil sie in Tierversuchen versagt haben;
- J. in der Erwägung, dass aus dem von der Kommission und der ECHA angenommenen Standpunkt zu der Beziehung zwischen der REACH-Verordnung und der Verordnung

über kosmetische Mittel hervorgeht, dass immer noch Tierversuche für Inhaltsstoffe durchgeführt werden, die ausschließlich für kosmetische Mittel verwendet werden;

- K. in der Erwägung, dass die Kommission bislang noch keine Bewertung der erwarteten Auswirkungen der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit auf die Zahl der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere vorgenommen hat;
- L. in der Erwägung, dass die Ersetzung von Tierversuchen durch fortschrittliche tierversuchsfreie Methoden von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der hochgesteckten gesundheits- und umweltpolitischen Ziele der Kommission ist, die im Aufbauplan NextGenerationEU und im europäischen Grünen Deal festgelegt sind;
 - 1. fordert die Kommission auf, die Koordinierung in dieser Angelegenheit zu verbessern, indem sie eine hochrangige dienststellenübergreifende Arbeitsgruppe einrichtet, an der alle wichtigen Generaldirektionen beteiligt sind, mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um einen unionsweiten Aktionsplan auf der Grundlage einer soliden und wissenschaftlich fundierten Folgenabschätzung auszuarbeiten, damit die Versuche an lebenden Tieren für wissenschaftliche Zwecke schneller eingestellt werden und gleichzeitig die Entwicklung alternativer Technologien und aller für den Wandel erforderlichen Instrumente beschleunigt wird;
 - 2. unterstreicht, dass dieser Aktionsplan ambitionierte und erreichbare Ziele enthalten sollte, um Anreize für Veränderungen zu setzen, und konkrete und koordinierte Maßnahmen umfassen sollte, die dazu führen, dass die Zahl der in der Union für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere tatsächlich und dauerhaft sinkt;
 - 3. betont, dass in dem Plan unter anderem Vorschläge für eine bessere Umsetzung und Durchsetzung der vorhandenen Initiativen vorgelegt werden sollten;
 - 4. hebt hervor, dass der Plan auf der bislang in der Union durchgeführten Forschung aufbauen und Mechanismen für eine bevorzugte Mittelzuweisung und die Verwendung tierversuchsfreier Methoden bei allen Initiativen der Union in den Bereichen Forschung und Innovation umfassen sollte;
 - 5. fordert die Kommission nachdrücklich auf, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um eine Reihe von Maßnahmen in den Plan aufzunehmen, mit denen Forscher und Techniker für die Verwendung fortgeschrittener und tierversuchsfreier Modelle und für die Weitergabe bewährter Verfahren geschult, umgeschult und weitergebildet werden;
 - 6. fordert die Kommission auf, in Absprache mit den einschlägigen Agenturen durch eine vorausschauendere Umsetzung der geltenden Vorschriften über die Sicherheit von Chemikalien und anderen Produkten Reduktionsziele festzulegen;
 - 7. betont, dass die Privatwirtschaft unmittelbar in das Vorhaben einbezogen werden kann, insbesondere Unternehmen, die auf tierversuchsfreie Modelle umstellen wollen, aber auch Start-up-Unternehmen, die diese Modelle entwickeln und optimieren, indem sie an Ansätzen mitwirken, die auf die Zusammenarbeit ausgerichtet sind und mit denen Tierversuche schrittweise eingestellt werden;

8. betont, dass das Vorhaben zur Vertiefung des Europäischen Forschungsraums konkrete und messbare Maßnahmen umfassen sollte, mit denen langfristig und vorrangig darauf abgezielt wird, die Verwendung von Tieren für wissenschaftliche Zwecke schrittweise einzustellen;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.